



# Steuergestaltungen

Begünstigte vorweggenommene Erb-  
folge gegen Versorgungsleistungen  
02.05.2022

BBT

Steuerberater  
Rechtsanwälte  
Wirtschaftsprüfer

Liebe Mandanten und Freunde,

an dieser Stelle möchten wir Ihnen von Zeit zu Zeit interessante Steuer-gestaltungen aus der Praxis vorstellen. Wir wünschen viel Spaß beim Lesen und helfen Ihnen bei Fragen gern. Ihr BBT Team.

## Die begünstigte vorweggenommene Erbfolge gegen wiederkehrende Leistungen

### 1. Ausgangslage

Das Gestaltungsmittel der **wiederkehrenden (lebenlangen) Leistungen** wird im Zusammenhang mit der vorweggenommenen Erbfolge eingesetzt, um rechtzeitig Vermögen (steuergünstig) auf die nächste Generation zu übertragen, aber dem Vermögensübergeber eine lebenslängliche angemessene Versorgung zu garantieren. Dabei sind **drei Arten** von wiederkehrenden Leistungen zu unterscheiden. Die wiederkehrende Leistung ist bei der Vermögensübertragung entweder als

- eine **Versorgungsleistung**,
- eine **Unterhaltsleistung** oder
- eine **Veräußerungsleistung** (sog. Kaufpreisrente)

einzuordnen.

### 2. Die begünstigte Versorgungsleistung

Erfolgt die Vermögensübertragung gegen wiederkehrende Leistungen, handelt es sich grundsätzlich um einen **entgeltlichen Vorgang**, da das Vermögen vom Übergeber an den Erwerber gegen Entgelt (= Rentenbarwert als Veräußerungspreis) überlassen wird. Durch den entgeltlichen Vorgang könnte es somit zu einem (steuerpflichtigen) Veräußerungsgeschäft und einem Anschaffungsvorgang kommen.

Stellen die wiederkehrenden Leistungen jedoch begünstigte (**lebenslange**) **Versorgungsleistungen** dar, sind die Zahlungen an den Vermögensübergeber weder Veräußerungsentgelt noch Anschaffungskosten, sondern führen (ausnahmsweise) zu einem **unentgeltlichen** Vorgang, wodurch die Aufdeckung von stillen Reserven vermieden wird. Die Zahlungen an den Vermögensübergeber im Zusammenhang mit einer Vermögensübertragung können beim zahlenden Vermögensübernehmer **einkommensteuerlich** komplett als **Sonderausgaben** geltend gemacht werden, wohingegen der Zahlungsempfänger diese als **sonstige Einkünfte** i. S. des **§ 22 Nr. 1a EStG** zu versteuern hat. Da eine unentgeltliche Vermögensübertragung vorliegt, hat der Vermögensübernehmer einkommensteuerrechtlich die Buchwerte nach § 6 Abs. 3 EStG (Mitunternehmeranteil, Betrieb/Teilbetrieb) fortzuführen bzw. bei der Übertragung von GmbH-Anteilen die historischen Anschaffungskosten (§ 17 Abs. 2 Satz 5 EStG) des Rechtsvorgängers zu übernehmen. Der Vermögensübergeber erzielt deshalb auch keinen einkommensteuerrechtlich zu versteuernden Veräußerungsgewinn (§§ 16, 17, 20 EStG).

Da die Übertragung gegen Versorgungsleistungen einen **unentgeltlichen Vorgang** darstellt, unterliegt sie grds. auch der **Schenkungsteuer** (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 i. V. mit § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG). Bei den in § 10 Abs. 1a Nr. 2 EStG genannten Vermögensarten handelt es sich jedoch jeweils grds. um begünstigungsfähiges Vermögen nach § 13b Abs. 1 ErbStG. Überdies kann der Barwert der wiederkehrenden Leistungen (§§ 13 , 14 BewG) von der erbschaft- und schenkungsteuerlichen Bemessungsgrundlage abgezogen werden, so dass im Zweifel keine schenkungsteuerlichen Belastungen entstehen.

Empfänger des Vermögens können die **Abkömmlinge und grundsätzlich auch gesetzlich erberechtigte entferntere Verwandte des Übergebers sein**. Hat der Übernehmer aufgrund besonderer persönlicher Beziehungen zum Übergeber ein persönliches Interesse an der lebenslangen

angemessenen Versorgung des Übergebers oder sind die Vertragsbedingungen allein nach dem Versorgungsbedürfnis des Übergebers und der Leistungsfähigkeit des Übernehmers vereinbart worden, können auch nahe stehende Dritte (z. B. Schwiegerkinder, Neffen und Nichten) und ausnahmsweise auch familienfremde Dritte Empfänger des Vermögens sein.

Eine begünstigte Versorgungsleistung liegt jedoch nur vor, wenn folgendes, abschließend benanntes **Vermögen i. S. des § 10 Abs. 1a Nr. 2 EStG** übertragen wird:

- ein **Mitunternehmeranteil** an einer Personengesellschaft, die eine Tätigkeit i. S. der §§ 13, 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG oder des § 18 Abs. 1 EStG ausübt,
- ein **Betrieb oder Teilbetrieb oder**
- ein im Privatvermögen gehaltener mindestens **50 % betragender Anteil an einer GmbH**, wenn der Übergeber als Geschäftsführer tätig war und der Übernehmer diese Tätigkeit nach der Übertragung übernimmt.

Insbesondere die **Übertragung von privatem Grundbesitz** ist somit nicht (mehr) gegen eine begünstigte Versorgungsleistung mit Sonderausgabenabzug möglich.

Begünstigte Versorgungsleistungen können zudem nur vorliegen, wenn der Vermögensübernehmer die wiederkehrenden Zahlungen aus dem übernommenen Vermögen **erwirtschaften kann**. Bei begünstigten Vermögensübertragungen nach § 10 Abs. 1a Nr. 2 Satz 2 Buchst. a oder Buchst. b EStG kommt dem Vermögensübernehmer jedoch eine Beweiserleichterung zugute, wonach die widerlegbare Vermutung gilt, dass die erwirtschafteten Erträge ausreichen, wenn der Betrieb oder Teilbetrieb vom Übernehmer tatsächlich fortgeführt wird.

### 3. Die nicht begünstigte wiederkehrende Leistung (Unterhaltsleistung, Veräußerungsleistung)

Liegt **keine** Vermögensübergabe gegen begünstigte Versorgungsleistungen vor, z. B. weil kein begünstigtes Vermögen oder nicht genügend ertragbringendes Vermögen übertragen wurde, so handelt es sich entweder um ein **entgeltliches Veräußerungsgeschäft** (gegen Kaufpreisrente) oder um **Unterhaltsleistungen**.

**Unterhaltsleistungen** – und damit **Überentgeltlichkeit** – liegen grds. vor, **soweit** der Wert der wiederkehrenden Leistungen den Wert des übertragenen Vermögens überschreitet. Überschreitet der Barwert der wiederkehrenden Leistungen

- den angemessenen Kaufpreis, **jedoch nicht das Doppelte** des angemessenen Kaufpreises, liegen **Unterhaltsleistungen insoweit vor, wie der Barwert der wiederkehrenden Leistungen den angemessenen Kaufpreis übersteigt**. Im Übrigen ist ein voll entgeltliches Rechtsgeschäft gegeben;
- **das Doppelte** des angemessenen Kaufpreises, ist **insgesamt** von Unterhaltsleistungen auszugehen.

In diesen Konstellationen kommt es meist zur **Aufdeckung stiller Reserven** und einkommensteuerrechtlich damit zu möglichen, steuerpflichtigen **Veräußerungsgewinnen**. Überdies ist die steuerliche Geltendmachung der gezahlten Renten durch den Vermögensübernehmer nur sehr begrenzt möglich.

### 4. Fazit

Die Übertragung von Vermögenswerten gegen begünstigte Versorgungsleistungen ist ein gutes Gestaltungsmittel, um Vermögenswerte steuergünstig auf die nächste Generation zu übertragen, mit steuerlichen Vergünstigungen für den Übertragenden **und** den Empfänger. Es sind jedoch sorgfältig die Voraussetzungen einer solchen Gestaltung im

Einzelfall zu prüfen. Sonst könnten unerwartete Steuerbelastungen die Folge sein.

Sprechen sie uns an, wir helfen gerne!